

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geberit Gruppe

(Fassung 2024)

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Geberit Gruppe („**AEB Geberit**“) gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen AEB Geberit abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die vertragschliessende Geberit Gesellschaft („**Geberit**“) ausdrücklich zumindest in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese Zustimmung gilt im Zweifel nur für den jeweiligen Einzelvertrag und nicht auch für etwaige Rahmen- oder Folgeverträge. Die AEB Geberit gelten auch, wenn Geberit in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB Geberit abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Dienstleistung oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.2 Die AEB Geberit gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals erneut ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind zumindest in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und die Erforderlichkeit weiterer Nachweise - insbesondere zur Vertretungsmacht des Erklärenden - bleiben unberührt.
- 1.4 Die AEB Geberit gelten, soweit im Folgenden nicht anderes geregelt ist, sowohl für die Lieferung von körperlichen Gegenständen („**Produkten**“) als auch für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen. Produkte, die durch Einbau oder auf sonstige Weise Bestandteil von Geberit Endprodukten werden, werden nachstehend als „**Vorprodukte**“ bezeichnet.

2 Bestellung – Bestellunterlagen

- 2.1 Bestellungen von Geberit hat der Lieferant in Textform zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung, ist Geberit an die Bestellung nicht mehr gebunden und kann diese widerrufen.
- 2.2 Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, ist dieser verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Eine von der Bestellung abweichende Betätigung stellt ein neues Angebot des Lieferanten dar und bedarf der Annahme von Geberit.
- 2.3 An Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form behält sich Geberit sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, vor. Sie dürfen vom Lieferanten ausschliesslich für eine etwaige Fertigung und Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen verwendet werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie auf Anforderung zurückzugeben bzw. zu vernichten/löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung der Ziffer 8.

3 (nur bei Lieferung von Produkten): Lieferung – Dokumente

- 3.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, DDP (Delivered, Duty Paid) gemäss

Incoterms in der jeweils gültigen Fassung zu dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.

- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Geberit, den Ursprung und die Zolltarifnummern anzugeben.

4 Liefertermin – Lieferverzug - Zahlung

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungstermin ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Geberit unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs hat der Lieferant Geberit den sich hieraus ergebenden Schaden zu ersetzen. Weiterhin ist Geberit berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist von dem durch die Bestellung und die entsprechende Bestätigung zustande gekommenen Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die gemäß vorstehender Ziffer 4.2 erforderlichen Informationen erteilt hat.
- 4.4 Das Zahlungsziel beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage netto ab Zugang der Rechnung.
- 4.5 Die Bestellnummer von Geberit, der Ursprung und die Zolltarifnummern sind auf allen Rechnungen anzugeben.

5 (nur bei Lieferung von Produkten): Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen – soweit auf das konkrete Produkt anwendbar – insbesondere in Hinblick auf Materialauswahl, Verarbeitung und Funktionsweise den vertraglich vereinbarten Anforderungen sowie dem Stand der Technik, sowie den am vereinbarten Bestimmungsort geltenden Normen, einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Abweichungen von diesen Anforderungen sind nur nach vorheriger, mindestens in Textform erteilter Zustimmung von Geberit zulässig. Die Haftung des Lieferanten für Mängel wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 5.2 Geberit wird dem Lieferanten erkennbare Mängel der Lieferung anzeigen, sobald derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt werden können.
- 5.3 Geberit ist berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln vom Lieferanten Nacherfüllung nach seiner Wahl in Form von Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat die dafür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie Ein- und Ausbaurkosten zu tragen. Neben diesen Ansprüchen gelten die auf den Vertrag zwischen Geberit und dem Lieferanten anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Gewährleistungs-, Delikts- und Produkthaftungsvorschriften, aus welchen sich unter Umständen zusätzliche Ansprüche und / oder längere Verjährungsfristen ergeben können.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, für Vorprodukte fünf Jahre. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte und/oder nachgebesserte Produkte und deren Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung.

5.5 Das Recht auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt Geberit ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant jegliche Schäden zu ersetzen, auch Folgeschäden, die aus dem Vorhandensein eines Mangels entstehen.

6 (nur bei Lieferung von Vorprodukten): Produkthaftung – Freistellung

Für den Fall, dass Geberit von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines mangel- oder fehlerhaften Produktes – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, Geberit von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als dieser für den Mangel oder Produktfehler verantwortlich ist.

7 Schutzrechte

7.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, verletzt werden.

7.2 Wird Geberit wegen einer Schutzrechtsverletzung, die eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten betrifft, von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Geberit auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen damit zusammenhängenden Ansprüchen freizustellen.

7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Geberit aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8 Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Geberit, sämtliche, im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen (inklusive Aufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, Pflichtenheftedaten etc.) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und insbesondere nicht zu eigenen Zwecken zu verwenden, es sei denn, mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Geberit. Hiervon ausgenommen sind Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein bekannt sind oder später ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden oder die vom Lieferanten eigenständig ohne Nutzung der vertraulichen Informationen erarbeitet wurden. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der Lieferant.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen von Geberit die erhaltenen Unterlagen wieder herauszugeben und etwaig gefertigte Kopien zu vernichten bzw. zu löschen.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus seinem Unternehmen - zumindest in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

8.4 Im Falle von Verletzungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung ist Geberit berechtigt, Schadensersatzforderungen geltend zu machen und gegebenenfalls auch strafrechtliche Schritte einzuleiten.

8.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht unabhängig von der Dauer der Geschäftsbeziehung so lange, bis die geheimhaltungsbedürftigen Informationen (Ziffer 8.1) allgemein bekannt geworden sind.

9 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich und stellt sicher, dass seine Inhaber / Organe, Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige von ihm in die Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte in jeglicher Hinsicht und jederzeit die Grundsätze verstehen und befolgen, welche im Verhaltenskodex für Lieferanten von Geberit festgelegt sind. Die jeweils aktuelle Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Geberit ist auf der Homepage von Geberit <https://www.geberit.com/downloads-einkauf/> verfügbar.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort für die Pflichten von Geberit aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Geberit. Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten ist der jeweils vereinbarte Bestimmungs- bzw. Leistungsort.

10.2 Örtlich zuständig für sich im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ergebende Streitigkeiten ist das Gericht, in dessen Bezirk Geberit seinen Geschäftssitz hat. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen Geberit ebenfalls offen.

10.3 Die jeweilige Bestellung unterliegt dem für den Sitz von Geberit geltenden nationalen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtsabkommen vom 11. April 1980 ist ausdrücklich ausgeschlossen.